

## Kreistagsdrucksache Nr. 096/21

AZ GB1/A12

Anlagen: 3

### Tagesordnungspunkt

Antrag Bündnis 90 Die Grünen: Klimavorbehalt

Antrag SPD-Fraktion: Klimaschutz: EEA und Handlungsstrategie

Antrag Die PARTEI: Klimaneutraler Landkreis bis 31.12.2029

### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 29.09.2021

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 13.10.2021

---

### Beschlussvorschläge:

1. Anträge, Vorlagen und Maßnahmen werden unter einen Klimavorbehalt gestellt. Die Ergebnisse und Alternativen für klimapositive oder klimaneutrale Lösungen sind entsprechend der Zuständigkeitsordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Landkreis nimmt am Qualifizierungs- und Managementprozess „European Energy Award (EEA)“ teil.
3. Die Landkreisverwaltung strebt entgegen dem mit dem Land geschlossenen Klimapakt bis 2040 klimaneutral zu sein, eine weitgehende Klimaneutralität bereits Ende 2029 an.
4. Zur Entwicklung und Umsetzung der unter Ziffern 1 – 3 zu entwickelnden Maßnahmen und Ziele wird eine Personalstelle, Beauftragter für eine Klimaneutrale Verwaltung, EG 11 TVöD im Haushalt 2022 geschaffen. Eine Förderung ist in den ersten 5 Jahren mit 65% möglich.
5. Zu den jährlichen Personal- und Sachkosten und zu den erwartbaren Fördermitteln wird auf Seite 14/15 E. der Drucksache verwiesen.

---

### Ausgangslage

Um über das Thema Klimavorbehalt, European Energy Award und Klimaneutralität diskutieren zu können, ist es nötig, sich zunächst einen Überblick über die Ausgangslage zu verschaffen. Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, um die bereits bestehenden Klimaschutzbezogenen Strukturen, Aktivitäten und Maßnahmen des Landkreises, sowie die beantragten Vorhaben in einen sinnvollen Gesamtzusammenhang setzen zu können.

Der Landkreis hat auf unterschiedlichen Organisationsebenen bereits viele Maßnahmen und Beschlüsse gefasst, um den Klimaschutz in der Region voranzubringen. Zu allererst ist die Gründung der Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen (AfK) im Jahr 2007 anzuführen. Die AfK ist Anlaufstelle für Kommunen, Gewerbe und die gesamte Bürgerschaft in allen Fragen zum Klimaschutz. Neben vielfältigen Beratungsangeboten unterstützt die AfK Kommunen bei der Antragstellung für Fördermittel, erstellt Konzepte und setzt Projekte für den Landkreis um. Beispielsweise aktuell das Projekt „Anschub von energieeffizienten Wärmenetzen mit erneuerbaren Energien im Landkreis Tübingen.“

Im Jahr 2020 erfolgte der Beitritt zum *Klimaschutzpakt Baden-Württemberg*. Damit ist einerseits eine Selbstverpflichtung der Landkreisverwaltung verbunden, bis 2040 klimaneutral zu werden, andererseits bestehen durch den Beitritt zum Klimaschutzpakt verbesserte Fördermöglichkeiten durch das Land für investive Maßnahmen. Der Klimaschutzpakt bezieht sich im Wesentlichen auf Emissionen der Kreisverwaltung aus kreiseigenen Liegenschaften, dem Fuhrpark, der Mobilität von Mitarbeitenden und der Beschaffung.

Auf der Konzeptebene verfügt der Landkreis bereits seit Jahren über ein Energiemanagementsystem. Ziel des Energiemanagementsystems ist die kontinuierliche Verbesserung der energetischen Situation der kreiseigenen Liegenschaften, indem bestehende Prozesse strukturiert und implementiert werden. Bereits seit 15 Jahren werden die Landkreisliegenschaften Zug um Zug energetisch saniert. Diese Maßnahmen führten und führen zu deutlichen Energieeinsparungen und Kostenreduzierungen.

Zur Verdeutlichung wird auf die Entwicklung der Energieverbräuche und auf die Investitionskosten für die energetischen Sanierungen in den Jahren 2009 – 2018 verwiesen.

#### **Entwicklung des Stromverbrauches**

Im Bezugszeitraum 2009 bis 2018 ist der gesamte Stromverbrauch um rd. 17,6% zurückgegangen.

Der Trend zu abnehmenden Verbrauchsmengen ist, trotz einer zwischenzeitlichen Intensivierung der Gebäudenutzung sowie einer Steigerung der technischen Gebäudeausstattung, nachhaltig erkennbar. Die Einsparungen sind neben den investiven Maßnahmen im Besonderen auf die Optimierung der technischen Anlagen zurückzuführen.

#### **Entwicklung des Wärmeverbrauches (witterungsbereinigt)**

Der witterungsbereinigte Wärmeverbrauch ist über den Bezugszeitraum 2009 bis 2018 um ca. 24,7 %, von 7.537 MWh auf rd. 5.679 MWh, zurückgegangen. Unbereinigt sank der Wärmeverbrauch im Bezugszeitraum um ca. 29 %. Dieser Rückgang ist vor allem auf die fortwährenden energetischen Sanierungs- und Anlagenoptimierungsmaßnahmen des Landkreises zurück zu führen.

#### **Entwicklung der Emissionen**

Über den Bezugszeitraum 2009 bis 2018 betrachtet hat die rechnerische Menge ausgewählter Schadstoffemissionen um ca. 70,0 % abgenommen. So wurden im Jahr 2009 noch rund 2.033 Tonnen freigesetzt. Im Berichtsjahr 2018 waren es lediglich rd. 628 Tonnen. Diese Emissionsminderung liegt hauptsächlich im gesunkenen Gesamtenergieverbrauch und dem Ökostrombezug seit 01.01.2014 begründet.

#### **Entwicklung der Gesamtkosten**

Die Gesamtkosten für den Verbrauch von Strom, Wärme und Wasser sind über den Bezugszeitraum 2009 bis 2018 um ca. 7,0 % bzw. rund 80.000 Euro gesunken. In diesem Zeitraum haben die Strompreise durchschnittlich um rd. 20 % und die Wärmepreise im Durchschnitt um ca. 15 % zugenommen.

## Photovoltaikanlagen

Der Landkreis Tübingen hat seine Gebäudedachflächen für Photovoltaikanlagen bis auf den Erweiterungsbau verpachtet. Die komplette Modulfläche aller Photovoltaikanlagen belaufen sich auf 4.580 m<sup>2</sup>. Die Anlagen haben eine Gesamtleistung von ca. 555 kWp und erzeugten im Bezugsjahr 2018 rd. 527.300 kWh. Dies entspricht ca. 25% unseres Strombedarfs bzw. 105 Einfamilienhäusern mit 4 Personen im Haushalt hätten versorgt werden können.

## Investive Maßnahmen

In den Jahren 2009 bis 2018 wurden die folgenden Energiesparmaßnahmen ausgeführt:

Wilhelm-Schickard Schule	Energetische Sanierung	2009-2011	2,20 Mio. €
Mathilde Weber Schule	Energetische Sanierung	2009-2011	1,30 Mio. €
Bismarckstr. 110	Energetische Sanierung	2009-2011	1,10 Mio. €
Lindenschule	Energetische Sanierung Altbau	2013-2015	0,50 Mio. €
Kirnbachschule	Energetische Sanierung Altbau	2013-2016	2,00 Mio. €
Berufliche Schule Rottenburg	Dachsanierung u. Lüftungsanlagen	2013-2014	1,20 Mio. €
	Beleuchtungssanierung LED	Fortlaufend	0,20 Mio. €
	Energiesparmaßnahmen	2008-2009	1,30 Mio. €
Gewerbliche Schule	Beleuchtungssanierung LED	Fortlaufend	0,40 Mio. €
Kreissporthalle	Sanierung Lüftungsanlage	2009-2013	2,00 Mio. €
<b>Gesamt</b>			<b>12,10 Mio. €</b>

Organisatorische Maßnahmen (z.B. regelmäßige Workshops zur Energieeinsparung, Einregelung/hydraulischer Abgleich Heizungsanlagen etc.) sowie Maßnahmen < 0,2 Mio. € wurden ebenfalls durchgeführt, sind jedoch in der Aufzählung nicht berücksichtigt.

Ein weiterer Baustein der Konzeptebene betrifft den regionalen Entwicklungsbereich. Die Kreisverwaltung ist Mitglied des FORTUNA2-Konsortiums wie auch bereits in dessen Vorgängerkonzept FORTUNA. Bei RegioWIN FORTUNA geht es um die gezielte Förderung von Leuchtturmprojekten in den Handlungsfeldern Gesundheitsindustrie und künstliche Intelligenz, aber eben auch *nachhaltigem Wirtschaften*. So können entsprechend innovative Projekte, die dieses Thema in verschiedenster Weise voranbringen möchten, unterstützt werden. Dadurch wird einerseits die Innovationsfähigkeit der Region, aber auch der Klimaschutz vorangebracht.

Wir haben also bisher unsere finanziellen und personellen Ressourcen anstatt auf die Teilnahme an Wettbewerben auf die Umsetzung konkreter Klimaschutzmaßnahmen gelegt.

### Organisation

Der Verwaltung erscheint es als sinnvoll, bestehende Maßnahmen und Anträge unterschiedlichen Organisationsebenen zuzuordnen, auch wenn im konkreten Einzelfall eine übergreifende Zusammenarbeit erforderlich ist. Die Zuordnung soll einen Beitrag dazu leisten, die strukturellen Schnittstellen zwischen den Maßnahmen zu verdeutlichen.

Im Folgenden wird dargestellt, auf welchen Ebenen bisher schon welche Klimaschutzaktivitäten von der Kreisverwaltung bzw. der AfK bereits umgesetzt werden. Die Ebenen bauen aufeinander auf, während einzelne Maßnahmen ebenenübergreifend stattfinden.

Organisationsebene	Erläuterung	Ausgangslage
<b>Strategieebene</b>	Welche Strategie verfolgen wir?	Noch kein Beschluss in Bezug zum Klimaschutz
<b>Zielebene</b>	Was wollen wir erreichen?	Beitritt zum Klimaschutzpakt in 2020: Klimaneutralität bis 2040
<b>Konzeptebene</b>	Welche Schritte sind nötig?	Energiemanagement, Mobilitätskonzept, Regionales Entwicklungskonzept FORTUNA
<b>Umsetzungsebene</b>	Wer kümmert sich um was?	Nach außen: AfK Nach innen: Bisher keine zentrale Stelle für Klimaschutz.
<b>Handlungsebene</b>	Was tun wir konkret?	z.B. Öffentlichkeitsarbeit (AfK) Beratung (AfK) Projekte (AfK) Veranstaltungen (AfK) Unterstützung innovativer Projekte i.R.v. FORTUNA

### Eingegangene Anträge

Die **Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen** hat mit Schreiben vom 28.02.2021 den Antrag „Klima-Vorbehalt“ gestellt (Anlage 1).

Alle Anträge, Vorlagen und Maßnahmen sind unter einen Klimavorbehalt zu stellen. Jede Maßnahme des Landkreises muss begründet und deren Auswirkung auf das Klima beschrieben werden. Klimaneutrale oder besser klimapositive Lösungen sind bei allen Maßnahmen zu bevorzugen. Der Klimavorbehalt ist gleichrangig mit dem Finanzierungsvorbehalt, der bereits im Kreistag implementiert ist. Sollten in Ausnahmefällen keine klimaneutralen oder klimapositiven Lösungen möglich sein, müssen Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen und bewertet werden.

Um diesen Klimavorbehalt umzusetzen, wird ein Klimaschutzmanagement mit hoher Kompetenz und Querschnittsaufgabe in der Landkreisverwaltung eingerichtet, das gemeinsam mit allen Fachabteilungen die Auswirkungen von Beschlussvorlagen auf Klima, Umwelt und Artenschutz bewertet, dokumentiert und Empfehlungen ausspricht. In einem zweistufigen Verfahren werden alle Maßnahmen auf Klimarelevanz eingestuft (nicht relevant, gering relevant oder erheblich relevant). Bei erheblicher Relevanz ist eine detaillierte Bewertung erforderlich.

Die **SPD-Fraktion** hat mit Schreiben vom 10.05.2021 den Antrag „Klimaschutz“ gestellt (Anlage 2).

1. Der Landkreis Tübingen nimmt am European Energy Award (EEA) teil. Dabei handelt es sich um ein Zertifizierungsverfahren für Kommunen, die einen deutlichen Schwerpunkt im Klimaschutz setzen wollen. Die Teilnahme am EEA kann einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer kreisweiten Handlungsstrategie leisten. Vorteile einer Teilnahme am EEA ist eine strukturierte Ist-Analyse, die Bildung eines ämterübergreifenden Energieteams inklusive

dritter Stellen (z.B. Kreisbaugesellschaft, Abfallwirtschaft, etc.), die Aufstellung eines Arbeitsprogramms (inklusive Zuständigkeiten und Ressourcenausstattung), die verbindliche Beteiligung des Kreisrates und eine unabhängige Überprüfung eines externen Auditors.

2. Zudem ist ein Vorschlag zur Entwicklung einer ganzheitlichen Handlungsstrategie Klimaschutz bereits nach der Sommerpause vorzulegen, damit im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2022 entschieden werden kann, ob die Kreisverwaltung Sachmittel oder Personalstellen benötigt. Dabei sollen Fördermöglichkeiten wie zum Beispiel des Programms Klimaschutz Plus des Landes einbezogen werden.

Mit Schreiben vom 20.06.2021 hat **Die Partei** den Antrag „Klimaneutralität“ gestellt. (Anlage 3).

Der Landkreis Tübingen strebt an, bis zum 31.12.2029 vollständig klimaneutral zu sein. Dafür werden noch im Jahr 2021 Zielvereinbarungen getroffen und ein Fahrplan erstellt. Klimaneutral zu sein bedeutet im ersten Schritt in der Bilanz kein Mehr an energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verursachen.

Um die themengleichen Anträge gemeinsam zu behandeln bestand im Gremium Einigkeit, diese in der ersten Sitzungsrunde nach den Sommerferien auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Verwaltung nimmt zu den 3 Klimaansträgen wie folgt Stellung:

#### **A. Antrag Bündnis 90 / Die Grünen (Klimavorbehalt)**

Der Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen betrifft in erster Linie die Umsetzungs- und Handlungsebene.

##### **Methodik**

Um die Klimarelevanz bei Beschlussvorlagen des Kreistages zu prüfen, haben in den vergangenen Jahren mehrere Organisationen und wissenschaftliche Institute Vorlagen und Verfahren entwickelt, um Beschlussvorlagen von kommunalen Gremien, in erster Linie von Stadt- und Gemeinderäten, mit einer Prüfung der Klimarelevanz zu versehen.

Grundsätzlich unterscheiden sich die „Prüfverfahren“ hinsichtlich ihres Umfangs und damit im direkten Zusammenhang auch hinsichtlich des Aufwands. Die Mehrzahl der Verfahren umfasst zwei Schritte:

1. Schritt: Vorhandensein der Klimarelevanz → ja oder nein
2. Schritt: Beurteilung der Klimarelevanz hinsichtlich verschiedener Indikatoren

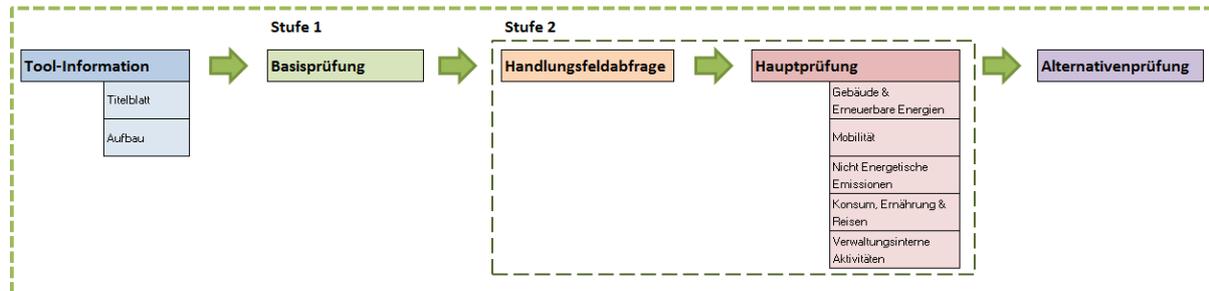
Insbesondere folgende Indikatoren spielen bei dieser Beurteilung eine Rolle:

- CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Jahr [t]
- Dauer der Emissionen in Jahren [a]
- Energieverbrauch in MWh/a (Strom)
- Energieverbrauch in MWh/a (Wärme)

Beispielhaft soll hier das sogenannte KÖP-Verfahren vorgestellt werden. Das KÖP-Verfahren („Klimaschutzmanagement in öffentlichen Projekten“) wurde im Laufe eines mehrjährigen, vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geförder-

ten Projektes entwickelt und in einer Testphase mit sechs am Projekt beteiligten Pilotkommunen fortentwickelt.

Zur Bewertung ist ein einfach zu handhabendes Exceltool vorhanden. Das Tool ist kostenlos nutzbar und kann nach Bedarf von den Anwendenden angepasst werden. Die Ersteller, das kommunale Klimabündnis und das Ifeu-Institut Heidelberg, bieten entsprechende Einführungskurse zur Handhabung des Exceltools an. Nach einer Teilnahme an dem Kurs kann das Tool selbstständig angewendet werden.



### **Ablaufskizze nach KÖP**

Für den effektiven Einsatz des Klimavorbehalts und die Anwendung auf die Kreisverwaltung müssten zunächst die Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu zählen die Klärung der Umsetzung und die Festlegung, für welche Handlungs- und Themenfelder eine Prüfung erfolgen muss. Daraus leitet sich ab, welcher Personalaufwand durch den Prüfungsprozess entsteht und ermöglicht die Festlegung, wer die Prüfung letztendlich vornimmt.

### **Zuständigkeiten**

Voraussetzung der konkreten Umsetzung ist in jedem Fall eine Klärung der Zuständigkeiten. Konkret: Wer nimmt die Prüfung zur Klimarelevanz vor? Aus Sicht der Verwaltung sind folgende drei Zuständigkeitsverteilungen sinnvollerweise denkbar:

1. Eine zentrale Stelle bzw. eine Person führt die Prüfung.
2. Die jeweilige Abteilung, die für die Beschlussvorlage verantwortlich ist, führt die Prüfung abschließend durch.
3. Die Abteilung führt die Prüfung durch, die zentrale Stelle (Ziffer 1) erhält die Prüfung zur Stellungnahme vor dem Versand derselben.

Neben der Zuständigkeit für die Prüfung stellen sich auch Fragen der fachlichen Voraussetzung zur Durchführung der Prüfung. Mehrere Verfahren bieten dazu für die Einführungsphase ein „Coaching“ an.

Des Weiteren stellen sich Fragen der Reichweite einer entsprechenden Zuständigkeit. Beispielsweise ist es sinnvoll, bestimmte Themen- bzw. Sachgebiete von einer Prüfung auszuschließen, wenn Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem UVPG oder ähnliche Untersuchungen für einen Sachverhalt vorliegen bzw. vorliegen müssen, welche die Klimarelevanz bereits beinhalten.

### **Personal**

Wie zuvor beschrieben, bestehen grundsätzlich drei unterschiedliche Möglichkeiten, um die Prüfung der Klimarelevanz praktisch umzusetzen. Die einzelnen Varianten sind mit spezifischen Vor- und Nachteilen verbunden. Bei einer ausschließlichen Prüfung der Klimawirksamkeit durch die zentrale Stelle, kann das für die Prüfung notwendige Fach- und Hintergrundwissen der betroffenen Abteilung nicht eingebunden werden. Bei einer ausschließli-

chen Prüfung der Klimawirksamkeit durch die betroffene Abteilung fehlt die Prüfung durch eine fachlich für Klimaschutz zuständige Stelle.

Deshalb bietet sich ein hybrides Prozessmodell an (siehe oben Punkt 3), bei welchem die betroffene Abteilung die Prüfung durchführt und einer dafür zu schaffenden zentralen Stelle zur Stellungnahme übermittelt. Dadurch gewinnt die Prüfung an Plausibilität, Belastbarkeit und Aussagekraft.

Bedenkenswert sind außerdem die Fördermöglichkeiten für eine solche Stelle. Denkbar ist eine Förderung über die *Kommunalrichtlinie* des Bundes oder das Landesprogramm *Klimaschutz Plus*. Die Kommunalrichtlinie ist ein Förderprogramm des Bundes, welches Kommunen bzw. kommunale Gebietskörperschaften bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen finanziell unterstützen möchte. Klimaschutz-Plus ist dagegen ein Programm des Landes, das neben Förderung von kleineren und mittleren Unternehmen, Vereinen und diversen Körperschaften auch einen großen Fokus auf Kommunen und kommunale Stiftungen oder kommunale Unternehmen hat. In beiden Programmen finden sich Fördermöglichkeiten für Stellen, die eine Prüfung i.S.d. Klimavorbehalts abdecken könnten.

Um eine zentrale Stelle für Klimaschutz einzurichten, bestehen somit folgende Optionen:

1. Schaffung einer **für Klimaschutz zuständigen Stelle** ohne Förderung. Vorteil: Keine möglichen Verpflichtungen aus der *Kommunalrichtlinie* oder dem Programm *Klimaschutz-Plus*.
2. Schaffung einer für Klimaschutz zuständigen Stelle mit Förderung in Form einer **Personalstelle für Klimaschutzmanagement**; Bundesförderung über die Kommunalrichtlinie (75 % Zuschuss über 2 Jahre, mit Verlängerungsoption um weitere 3 Jahre; aktuell gültiger Fördersatz bis 31.12.2021).
3. Schaffung einer für Klimaschutz zuständigen Stelle mit Förderung in Form einer **Personalstelle für klimaneutrale Kommunalverwaltung**; Landesförderung für das Programm Klimaschutz-Plus (65 Prozent Zuschuss über 5 Jahre)

Vorausgesetzt der Kreistag entscheidet sich für eine geförderte Stelle (Optionen 2 und 3), ist folgender Punkt aus Sicht der Kreisverwaltung zu bedenken: Um die Förderung einer **Personalstelle für Klimaschutzmanagement** (Option 2) erhalten zu können, muss der Landkreis zeitgleich ein *Klimaschutzkonzept im Sinne der Kommunalrichtlinie* auf Landkreisebene von der beantragten Stelle erstellen lassen. Andernfalls ist die betreffende Stelle nicht förderfähig.

Durch das Vorliegen eines Klimaschutzkonzeptes auf Landkreisebene sind allerdings die Kommunen, die sich an dem Konzept beteiligen (nur möglich für Kommunen die noch nicht über ein eigenes Klimaschutzkonzept oder einen anderen konzeptionellen Baustein aus der Kommunalrichtlinie verfügen), für eben jene Bausteine künftig nicht mehr antragsberechtigt. Die Städte Tübingen und Rottenburg am Neckar haben bereits eigene Klimaschutzkonzepte, weswegen sie nicht an einem solchen Konzept teilnehmen dürfen.

Die Konzepterstellung umfasst als Pflichtteile: Bilanzen (Endenergie- und CO<sub>2</sub>-Emissionen), ÖA-Konzept, Monitoring-Konzept, Verstetigungsstrategie und einen Maßnahmenkatalog. Mit der Umsetzung von Maßnahmen kann in der Regel erst nach Fertigstellung des Konzeptes (Dauer dafür etwa 12 Monate) begonnen werden. Der Bewilligungszeitraum liegt bei mindestens 5 Monaten, dauert häufig aber wesentlich länger. Realistisch kann mit einer Stellenbesetzung etwa 12 bis 15 Monate nach Antragsstellung gerechnet werden. Mit der Umsetzung von Maßnahmen somit nach etwa 24 Monaten.

Demnach ist fraglich, ob die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes im Sinne der Kommunalrichtlinie ökonomisch und ökologisch sinnvoll wäre. Da viele der möglichen Maßnahmen eines Klimaschutzkonzeptes entweder schon umgesetzt werden, oder auch von einer eben-

falls förderfähigen *Personalstelle für klimaneutrale Kommunalverwaltung* (siehe unten) zügig umgesetzt werden können, stellt dies aus Sicht der Verwaltung eine unnötige Beanspruchung von Zeit und finanziellen Ressourcen dar.

Eher in Betracht kommen würde deshalb, eine zentrale Stelle über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus mit dem neuen Baustein „**Personalstelle für klimaneutrale Kommunalverwaltung**“ einzurichten. Eine vergleichbare Verpflichtung wie die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes existiert hier nicht. Darüber hinaus kann mit der Stelle direkt mit der „eigentlichen Arbeit“ begonnen werden, ohne vorher eine zweijährige Konzeptualisierung durchführen zu müssen. Diese Personalstelle baut zudem direkt auf dem Klimaschutzpakt auf, welcher der Landkreis im Jahr 2020 unterzeichnet hat.

Für eine Begriffsbestimmung und genaue Gegenüberstellung der beiden Fördermöglichkeiten siehe auch Erläuterungen auf der letzten Seite dieser Drucksache.

### **Mögliches Vorgehen**

1. Antrag auf Förderung im Programm Klimaschutz-Plus bei der L-Bank (Zur Förderung siehe Absatz Personal)
2. Stellenbesetzung
3. Einführung Klimavorbehalt mit KÖP-Tool unter Begleitung durch externe Beratung der Agentur für Klimaschutz
4. Schulung der Abteilungen durch die Agentur für Klimaschutz Tübingen und Klimabündnis
5. Verstetigung

### **Grobe Kostenschätzung**

Eine auf Basis des Förderprogramms Klimaschutz Plus für fünf Jahre geförderte Vollzeitstelle nach EG11 (Personalkostenförderung in Höhe von 65 %):

Personalkosten:	65.000 Euro	pro Jahr
Personalkostenförderung:	42.000 Euro	pro Jahr
Zu tragende Personalkosten nach Förderung:	23.000 Euro	pro Jahr

Zu tragende Nebenkostenpauschale in Höhe von 25 % der Personalkosten: 15.000 Euro pro Jahr

Kosten für externe Beratung:	16.000 EUR	pro Jahr
Förderung für externe Beratung:	12.000 EUR	pro Jahr
Zu tragender Eigenanteil nach Förderung:	4.000 EUR	pro Jahr

Summe Eigenanteil nach Förderung: 42.000 EUR pro Jahr

### **B. Antrag SPD-Fraktion (Klimaschutz)**

Der Antrag der SPD bewegt sich auf der Strategieebene, da der European Energy Award ein sehr umfangreiches Programm darstellt bzw. eine entsprechende Strategie sogar voraussetzt.

## **European Energy Award (eea)**

Der eea ist ein Zertifizierungs- und Managementsystem, das ermöglicht, die Qualität der Leistungen in den kommunalen energierelevanten Handlungsfeldern

- Entwicklungsplanung
- kommunale Gebäude und Anlagen
- Ver- und Entsorgung
- Mobilität
- interne Organisation
- Kommunikation und Kooperation

systematisch zu erfassen, zu bewerten, regelmäßig zu überprüfen und Potenziale für die Förderung der „drei E“ (Energieeinsparung, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien) zu identifizieren und zu nutzen. Der eea zeichnet sich dabei durch einen strukturierten Prozess und eine Konzentration auf die Umsetzung konkreter Projekte aus. Erfolge und Fortschritte bei der Energie- und Klimaschutzpolitik werden durch den eea bescheinigt und ausgezeichnet. Ziel ist die Etablierung eines dauerhaften Verbesserungs- und Controllingprozesses.

### **Der eea-Ablaufprozess**

- Auftakt-Veranstaltung
- Ist-Analyse
- Erarbeitung und Beschluss eines energiepolitischen Arbeitsprogramms
- Zertifizierung durch einen externen eea-Auditor
- jährliche Erfolgskontrolle und Weiterentwicklung

Die Auftakt-Veranstaltung ist der offizielle Start des Prozesses. Der eea-Berater erläutert die Vorgehensweise und die Werkzeuge. Verantwortlichkeiten und Zeitplan werden festgelegt.

Die Erstellung der Ist-Analyse ist ein aufwändiger Teil des eea-Prozesses. Anhand von Checklisten und eines umfassenden Maßnahmenkatalogs wird der Ist-Stand der Maßnahmen und Aktivitäten des Landkreises in den verschiedenen Handlungsfeldern erfasst und bewertet. Die Ist-Analyse ermöglicht eine erste Standort-Einschätzung und bildet die Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen. Für diesen komplexen Arbeitsschritt werden mindestens sechs Monate veranschlagt.

Aufbauend auf die Ist-Analyse wird ein energiepolitisches Arbeitsprogramm erarbeitet. Dabei werden passgenaue Maßnahmen in den sechs Handlungsfeldern entwickelt und priorisiert.

Die externe Zertifizierung wird von einem akkreditierten eea-Auditor durchgeführt. Er bewertet, wie viel Prozent des 100 %-Maßnahmenkataloges im Landkreis bereits umgesetzt wurden. Ab einem Prozentsatz von 50% ist eine Auszeichnung mit dem European Energy Award ® möglich; ab 75% mit dem European Energy Award ®Gold.

An die erstmalige Zertifizierung schließt sich ein jährliches internes Audit an. Im Rahmen dieses Prozesses wird das Arbeitsprogramm Schritt für Schritt umgesetzt und ständig weiterentwickelt. Eine externe Rezertifizierung findet drei Jahre nach der ersten Zertifizierung statt.

## Mögliches Vorgehen

1. Antrag auf Förderung im Programm KlimaschutzPlus bei der Klimaschutz- und Energieagentur (KEA) Baden-Württemberg

Aktuell fördert das Land Baden-Württemberg die Teilnahme am eea mit einem Zuschuss von einmalig 10.000 EUR. Bei einer Förderung verpflichtet sich der Landkreis zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens innerhalb von drei Jahren.

2. Vereinbarung mit der KEA (Regionale eea-Geschäftsstelle in Baden-Württemberg)

Der eea ist ein geschütztes Qualitätsmanagement- und Zertifizierungssystem. Demgemäß muss mit der KEA eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Für die Teilnahme ist ein jährlicher Programmbeitrag zu entrichten. Dieser beinhaltet u.a. die Bereitstellung und Nutzungsrechte der aktuellen Werkzeuge.

3. Beauftragung des eea-Beraters

Alle Prozessschritte werden von einem speziell qualifizierten eea-Berater begleitet. Er berät und unterstützt das Energieteam bei der Erarbeitung der Ist-Analyse und des energiepolitischen Arbeitsprogramms und bereitet die Zertifizierung vor. Zu gegebener Zeit ist festzulegen, wer mit der Begleitung beauftragt wird.

4. Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH (AfK)

Die AfK verfügt über keinen eigenen zertifizierten eea-Berater. Die Zertifizierung soll jedoch in enger Abstimmung mit der Agentur erfolgen.

5. Die Umsetzung kann zusammen mit einer hausinternen Arbeitsgruppe unter Federführung einer noch festzulegenden Organisationseinheit erfolgen.

Nachdem die Themenfelder viele Zuständigkeitsbereiche betreffen in denen diese Aufgaben auch schon seit vielen Jahren wahrgenommen werden, sind dabei ein Großteil der Abteilungen zu beteiligen und zu vernetzen.

## Grobe Kostenabschätzung

<b>1. und 2. Jahr</b>	
Programmbeitrag	3.000 €
Moderations- und Beratungsleistung des eea-Beraters (23 Tage a 800 EUR)	18.000 €
<b>3. Jahr</b>	
Programmbeitrag	3.000 €
Moderations- und Beratungsleistung des eea Beraters (7 Tage a 800 EUR)	5.600 €
<b>4. Jahr</b>	
Programmbeitrag	3.0000 €

Moderations- und Beratungsleistungen (9 Tage)	7.200 €
Nationales Audit (3 Tage á 800 EUR) durch Auditor	2.400 €
Zertifizierung	4.000 €
Gesamtkosten	46.400 €, zzgl. MwSt. ~ 55.000 €
Förderung Klimaschutz Plus (Auszahlung 2022/2023)	10.000 €
<b>Kosten bis zur ersten Zertifizierung</b>	<b>45.000 €</b>

Drei Jahre nach der Erstzertifizierung hat eine erste Rezertifizierung stattzufinden. In diesem Zeitraum (Jahre 5-8) entstehen Kosten für den jährlichen Programmbeitrag (3.000 EUR/a), für Beratungsleistungen des eea-Beraters (rd. 8.000 EUR/Jahr) sowie für die erste Rezertifizierung einmalig in Höhe von 1.000 EUR.

Im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutz Plus wird der eea Prozess mit einmalig 10.000 Euro bezuschusst. Für das Erreichen des *European Energy Award Gold* und die Durchführung eines externen Re-Audits erhalten eea-Kommunen 1.500 Euro nachträglich.

### **eea-Zertifizierungen im Landkreis Tübingen**

Zertifizierte Gemeinden im Landkreis Tübingen sind aktuell Tübingen und Rottenburg am Neckar.

### **C. Antrag Die Partei (Klimaneutralität)**

Die Anträge von Die Partei bewegen sich auf unterschiedlichen klimaschutzbezogenen Organisationsebenen. Die ersten beiden Anträge beschäftigen sich mit einer Zielvereinbarung für eine „vollständige Klimaneutralität“ bis zum 31.12.2029. Aus dem Antrag wird nicht eindeutig ersichtlich, auf welchen Zielbereich sich die beantragte Zielvereinbarung bezieht.

Soweit der Antrag auf die „Klimaneutralität der Kreisverwaltung“ abzielt, wäre der 31.12.2029 insoweit eine deutliche Unterschreitung der selbstverpflichtenden Zielvereinbarung aus dem Klimaschutzpakt Baden-Württemberg. Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, die Landesverwaltung bis 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren.

Was die Umsetzbarkeit dieser Interpretation des Antrags angeht, Klimaneutralität bis 2030, lässt sich nach Absprache mit der Agentur für Klimaschutz Tübingen sagen, dass Fachinstitute dies als äußerst ambitioniert für Kreisverwaltungen betrachten. So lässt aktuell der Landkreis Böblingen sein Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2013 fortschreiben und prüfen, ob eine Klimaneutralität bis 2030 möglich wäre. Grundsätzlich ist dies nur möglich unter Anrechnung von Ökostrom und von Ersatzmaßnahmen, die in aller Regel außerhalb des Kreisgebiets umgesetzt werden.

Die Kreisverwaltung sieht eine rein rechnerisch (bilanziell) erreichbare Klimaneutralität als nicht zielweisend. Sie setzt auf Effizienz, einen vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien auf Landkreisgemarkung und auf Suffizienzmaßnahmen.

Soweit der Antrag zusätzlich eine generelle Klimaneutralität des Landkreises Tübingen im Blick hat, besteht ein Zuständigkeitskonflikt. Der Kreistag kann nur unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung Beschlüsse fassen. Außerdem hängt der regionale Fortschritt im Bereich Energie und Klimaschutz auch stark von Regelungen auf übergeordneten Ebenen (Land und Bund) ab.

Der Landkreis verwaltet in seinem Gebiet unter eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nichts Anderes bestimmen (§ 2 Abs. 1, Satz 1 Landkreisordnung). Damit besitzt der Landkreis Allzuständigkeit, die allerdings subsidiär gegenüber den Gemeinden ist. Er verwaltet alle die Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigenden Aufgaben. Ob eine Aufgabe die Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigt, ist nach verwaltungsorganisatorischen, wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Er hat sich grundsätzlich auf Aufgaben zu beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Einwohner des ganzen Landkreises oder eines größeren Teils desselben dienen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist deshalb bei der Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeit immer voranzustellen.

Die von Der Partei vorgebrachten Diskussionsvorschläge sind deshalb bei der Zuordnung und der weiteren Diskussion unter diesen Vorbehalt zu stellen.

Der Vorschlag einen Klimaausschuss mit externen Vertreterinnen und Vertretern einzurichten muss sich an den §§ 34 – 36 der Landkreisordnung orientieren. Danach können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder berufen werden. Die Einrichtung eines „unkomplizierten“ Klimaausschusses in der angedachten Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnis ist unter den gesetzlichen Vorgaben der Landkreisordnung so nicht umsetzbar.

Nach den Vorgaben der Landkreisordnung gilt weiterhin, dass der Kreistag grundsätzlich durch Änderung der Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen kann.

Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliederinnen und Mitgliedern, diese werden vom Kreistag aus seiner Mitte bestellt. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung nicht zustande, werden die Mitglieder von den Kreisrätinnen und Kreisräten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Unabhängig davon umfasst der überwiegende Teil der Themen, die dem Verwaltungs- und Technischen Ausschuss und auch dem Sozial- und Kulturausschuss per Hauptsatzung zugewiesen werden, neben dem fachlichen Inhalt auch den Klima- und Umweltschutz. Eine Zuordnung aller Themen, die Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt haben zu einem neuen Ausschuss, dem Klima-Ausschuss, erscheint kommunalpolitisch nicht angebracht, auch nicht gegenüber den Gremiumsmitgliedern der anderen Ausschüsse. Damit würde sich das Schwergewicht eindeutig auf einen Ausschuss verlagern.

Um die Bedeutung dieser Zukunftsthemen auch im Ausschuss deutlich abzubilden, wäre eine Änderung der Bezeichnung des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses in einen „Ausschuss Klimaschutz, Technik und Verwaltung“ eine Möglichkeit, zumal sich dieser Ausschuss auch jetzt schon mit Klima- und Umweltthemen befasst. Die inhaltliche Befassung mit dem Klima und Umweltthemen, wäre über den „Klimavorbehalt“ entsprechend dem Antrag Bündnis 90/Die Grünen sichergestellt.

Aus den dargelegten Gründen haben auch andere Landkreise bisher keine eigenständigen Klimaausschüsse gebildet. Je nach Aufgabenzuschnitt wird das Thema Klima- oder Umweltschutz aufgabenbezogen in den bestehenden Ausschüssen behandelt.

Größere Städte haben teilweise eigenständige Klima- und Umweltausschüsse eingerichtet. Aufgrund der wesentlich vielfältigen Aufgabenzuständigkeit stellt sich dies in deren Zuständigkeit anders dar. In der Stadt Tübingen gibt es zwar beispielsweise einen Ausschuss zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms, dieser ist allerdings ausschließlich für Themen zuständig, die dieses Programm betreffen (wie z.B. Förderzusagen für Projekte des Klimaschutzprogramms oder Themen zum European Energy Award).

Klimafragen, die beispielsweise bei Baubeschlüssen auch thematisiert werden, stehen dabei weiterhin und zuständigkeitshalber im entsprechenden Ausschuss für Planung, Verkehr- und Stadtentwicklung zur Diskussion.

#### **D. Bewertung**

Alle drei Anträge verfolgen das Ziel, den Klimaschutz im Landkreis und im Landratsamt zu verstärken.

Der Kreistag und die Landkreisverwaltung haben in den vergangenen Jahren schon viele Einzelthemen bearbeitet und vorangebracht, regelmäßig werden neue Schwerpunkte gebildet.

Beispielhaft sind folgende Themen zu erwähnen:

- Gründung der Agentur für Klimaschutz 2007
- Regelmäßige Teilnahme am Landeswettbewerb „Leitstern Energieeffizienz“ seit 2015
- Beitritt zum Klimaschutzpaket
- Verabschiedung einer Energieleitlinie und Energiemanagement
- Förderung Leuchtturmprojekte über RegioWIN FORTUNA / FORTUNA 2
- Energetische Sanierung der kreiseigenen Liegenschaften
- Ausbau der Photovoltaik auf kreiseigenen Gebäuden
- Nahwärmeversorgung im Berufsschulzentrum
- Ausbau des ÖPNV
- Erstellung von Nahverkehrskonzepten
- Ausbau des Radwegenetzes
- Umsetzung Regionalstadtbahn
- Mobilitätskonzept Kreisverwaltung
- Mitarbeitersensibilisierung zu Energie- und Mobilitätsthemen
- getrennte Erfassung, biologische und energetische Verwertung von Abfällen und Wertstoffen.

**Was bisher fehlt, ist eine abgestimmte Gesamtstrategie, welche für die einzelnen Handlungsfelder Ziele definiert und ein ständiger Monitoringprozess. Mit Hilfe des eea könnte diese Lücke zu einem Großteil geschlossen werden.**

Die Umsetzung einer Gesamtstrategie fängt also nicht bei „Null“ an, sondern führt vorhandene Strukturen fort und baut diese weiter aus. Die Erstellung der Analysen und der Strategie, die in einem einheitlichen Handlungskonzept (eea) gebündelt werden, bedürfen finanzieller und personeller Ressourcen, die derzeit nicht vorhanden sind und zur Umsetzung deshalb geschaffen werden müssen

Bei der Erstellung, Umsetzung und Weiterführung der Strategie Klimaschutz bietet sich zudem an, die bisher abteilungsübergreifenden Themen zu bündeln und im Rahmen einer Stabstellenfunktion oder als eine eigene Abteilung in einem Geschäftsbereich anzubinden (Beauftragte/r für klimaneutrale Kommune).

## **E. Die Landkreisverwaltung kann sich folgende Vorgehensweise vorstellen:**

Als wesentlicher Referenzrahmen einer *Gesamtstrategie Klimaschutz* nimmt der Landkreis Tübingen am Zertifizierungsprogramm *European Energy Award* (eea) teil. Ziel ist einerseits, die Einhaltung der selbstverpflichtenden Klimaneutralität der Kreisverwaltung, als auch klimaschützende Maßnahmen mit externer Auswirkung (aktuell z.B. über die Agentur für Klimaschutz oder RegioWIN FORTUNA) regional voranzubringen.

Eng verknüpft mit diesem eea Prozess und als Teil der *Gesamtstrategie Klimaschutz* bietet sich die Einführung eines *Klimavorbehalts* analog zum Finanzierungsvorbehalt als wesentlicher Baustein an. Dieser soll sicherstellen, dass vor allem zukünftiges Handeln des Kreises mindestens klimaneutral, im besten Fall sogar klimapositiv von statten geht. Insbesondere wegen der zahlreichen zu erwartenden Verbindungsmöglichkeiten erscheint es der Verwaltung als sinnvoll, die Umsetzung der Klimarelevanzprüfung auf Basis des Klimavorbehalts und eine zentrale Betreuung des eea-Prozess von derselben Stelle durchführen zu lassen. So lassen sich Kompetenzen bündeln und Synergieeffekte nutzen.

Für dieses Vorgehen ist nach Einschätzung der Verwaltung mindestens eine Vollzeitstelle erforderlich. Der Fördermittelgeber ermöglicht auch die Beantragung von bis zu zwei geförderten Vollzeitstellen. Die Verwaltung erachtet es als sinnvoll, zunächst das Zusammenspiel von eea, Klimavorbehalt, Agentur für Klimaschutz Tübingen und der neuen Personalstelle „Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung“ zu erfassen und dazu im Bedarfsfall im Haushalt 2023 über weitere Stellenschaffungen zu beraten.

Der Kreistag hat am 14.10.2020 beschlossen dem 3. Klimaschutzpakt 2020/2021 Baden-Württemberg beizutreten mit dem Ziel einer weitgehenden Klimaneutralität der Landkreisverwaltung bis 2040 (KT-DS 082/20).

Inwieweit eine weitgehende Klimaneutralität bereits 10 Jahre früher erreicht werden kann, muss im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung der zuvor dargestellten Maßnahmen entschieden werden.

### **Kostenübersicht**

Mit dem Fördertatbestand „Beauftragte/r für eine klimaneutrale Verwaltung“ werden 65 % der Personalausgaben für Fachpersonal gefördert, das für mindestens 3 Jahre beschäftigt wird. Der Förderzeitraum kann auf fünf Jahre verlängert werden.

Die Kosten für den eea-Prozess orientieren sich an den Tagessätzen des eea-Beraters (siehe dazu eine genauere Aufschlüsselung unter Buchstabe B).

Vom Landkreis zu tragende Gesamtkosten für die ersten vier Jahre bis zur Erstzertifizierung im Rahmen eea-Prozess sowie gleichzeitige Durchführung einer Prüfung im Rahmen des Klimavorbehalts:

	<b>eea Pro- zess</b>	<b>Personalstelle klimaneutrale Verwaltung</b>	<b>Nebenkos- tenpauschale (nicht förder- fähig)</b>	<b>Externe Bera- tung für kli- maneutrale Verwaltung</b>	<b>Gesamt</b>
<b>1. Jahr</b>	9.200 €	65.000 €	15.000 €	16.000 €	105.200 €
<b>2. Jahr</b>	12.200 €	65.000 €	15.000 €	16.000 €	108.200 €
<b>3. Jahr</b>	8.600 €	65.000 €	15.000 €	16.000 €	104.600 €
<b>4. Jahr</b>	16.600 €	65.000 €	15.000 €	16.000 €	112.600 €
<b>Gesamt- sam- t-kosten</b>	Zzgl. MwSt. ~ 55.000 €	260.000 €	60.000 €	64.000 €	439.000 €
<b>För- derung in 4 Jahren</b>	(Pauschal) 10.000 €	(65 % Förd.) 170.000 €	Keine Förde- rung möglich	(75 % Förd.) 48.000 €	228.600 €
<b>Rest- kosten</b>	<b>45.000 €</b>	<b>90.000 €</b>	<b>60.000 €</b>	<b>16.000 €</b>	<b>210.400 €</b>

Der erste Schritt des eea wäre die Bildung eines sog. Energieteams. Es bietet sich an, diesen Prozess bereits von der neu zu schaffenden zuständigen Stelle begleiten zu lassen. Das Energieteam führt mithilfe externer eea-Berater dann zunächst eine IST-Analyse durch und erarbeitet als Ergebnis ein Stärken-Schwächen-Profil. Auf Basis dieses Profils wird dann ein Arbeitsprogramm erstellt und umgesetzt. Der European Energy Award dient als fortlaufendes, handlungsorientiertes Controlling-Instrument für alle Klimaschutzaktivitäten innerhalb der Verwaltung. Über die Ergebnisse wird dem Gremium regelmäßig berichtet.

### **Finanzelle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen können der Kostenübersicht entnommen werden. Die Stellenschaffung für eine Stelle EG 11 TVöD sowie die Personal- und Sachkosten sind im Haushalt 2022 in entsprechender Höhe einzustellen.

### **Begriffsbestimmungen**

Da sich manche Begriffe in dieser Stellungnahme mitunter von deren alltagssprachlichen Gebrauch unterscheiden, soll hier nochmal deutlich gemacht werden, was damit konkret gemeint ist.

#### **Klimaschutzkonzept**

Gemeint ist das Klimaschutzkonzept aus der Kommunalrichtlinie (Ziffer 2.7 der Kommunalrichtlinie). Demnach sollen Klimaschutzkonzepte „kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufzeigen und somit auf lokaler Ebene zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen.“ Bei solchen Zielen und Maßnahmen handelt es sich dabei vielfach um solche, die bereits von der Kreisverwaltung umgesetzt wurden oder werden oder Teil einer eea-Strategie wären.

### **Personalstelle für Klimaschutzmanagement**

Der Begriff stammt aus der *Kommunalrichtlinie*. Dabei handelt es sich um ein Förderprogramm des Bundes. Die Förderung dieser Personalstelle, so wie sie in der Kommunalrichtlinie konzipiert ist, soll zu Erstellung eines Klimaschutzkonzepts (Ziffer 1) führen. Dabei soll der\*die Klimaschutzmanager\*in die Betreuung dieses Prozesses leisten.

Das bedeutet, dass eine „Personalstelle für Klimaschutzmanagement“ nur in Verbindung mit einem Klimaschutzkonzept förderfähig ist.

### **Personalstelle für klimaneutrale Kommunalverwaltung**

Der Begriff stammt aus dem Programm Klimaschutz-Plus. Dabei handelt es sich um ein Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg. Im Gegensatz zu einer Stelle für Klimaschutzmanagement ist für diese Stelle nicht für die Betreuung eines Klimaschutzkonzeptes verantwortlich, sondern aufgrund der geringeren formalen Voraussetzungen der Stellenbesetzung vielfältiger einsetzbar.